

Freidorfer-Kabashi, Lena; Vorpe, Jackie; Gonon, Philipp; Bonoli, Lorenzo
Starke Anteile An- und Ungelernter als Reputationsrisiko der Berufsbildung in der Schweiz. Zur Diskussion von Berufsbildungsreformen in den Jahren von 1950 bis 1970 in Genf und Zürich

Wittmann, Eveline [Hrsg.]; Frommberger, Dietmar [Hrsg.]; Weyland, Ulrike [Hrsg.]: *Jahrbuch der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung 2021*. Opladen; Berlin; Toronto : Verlag Barbara Budrich 2021, S. 107-127. - (Schriftenreihe der Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE))



Quellenangabe/ Citation:

Freidorfer-Kabashi, Lena; Vorpe, Jackie; Gonon, Philipp; Bonoli, Lorenzo: Starke Anteile An- und Ungelernter als Reputationsrisiko der Berufsbildung in der Schweiz. Zur Diskussion von Berufsbildungsreformen in den Jahren von 1950 bis 1970 in Genf und Zürich - In: Wittmann, Eveline [Hrsg.]; Frommberger, Dietmar [Hrsg.]; Weyland, Ulrike [Hrsg.]: *Jahrbuch der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung 2021*. Opladen; Berlin; Toronto : Verlag Barbara Budrich 2021, S. 107-127 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-234105 - DOI: 10.25656/01:23410

<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-234105>

<http://dx.doi.org/10.25656/01:23410>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<https://www.budrich.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen, solange sie den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen und die daraufhin neu entstandenen Werke bzw. Inhalte nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrags identisch, vergleichbar oder kompatibel sind. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work or its contents in public and alter, transform, or change this work as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. New resulting works or contents must be distributed pursuant to this license or an identical or comparable license.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Jahrbuch der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung 2021

Eveline Wittmann, Dietmar Frommberger,
Ulrike Weyland (Hrsg.)

Schriftenreihe der
Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik
der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft

DGfE Deutsche Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft

Jahrbuch der berufs- und
wirtschaftspädagogischen Forschung 2021

Schriftenreihe der Sektion
Berufs- und Wirtschaftspädagogik
der Deutschen Gesellschaft für
Erziehungswissenschaft (DGfE)

Eveline Wittmann
Dietmar Frommberger
Ulrike Weyland (Hrsg.)

Jahrbuch der berufs- und wirtschaftspädagogischen Forschung 2021

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2021 Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht
unter der Creative Commons Lizenz Attribution-ShareAlike 4.0 International
(CC BY-SA 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.
Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung
bei Verwendung der gleichen CC-BY-SA 4.0-Lizenz und unter Angabe der
UrheberInnen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.
www.budrich.de



Dieses Buch steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen
Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84742560>).
Eine kostenpflichtige Druckversion (Print on Demand) kann über den Verlag bezogen
werden. Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

ISBN 978-3-8474-2560-1 (Paperback)
eISBN 978-3-8474-1707-1 (PDF)
DOI 10.3224/84742560

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de
Typographisches Lektorat: Anja Borkam, Jena – kontakt@lektorat-borkam.de
Druck: docupoint GmbH, Barleben
Printed in Europe

Inhaltsverzeichnis

Forschungserträge und Forschungsperspektiven der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	7
<i>Yannik Adam, Johannes K. Schmees, Wilhelm Koschel, David Bardiau, Dietmar Frommberger, Ulrike Weyland und Eveline Wittmann</i> Was bleibt? – Reflexionen über die Transformation der Jahrestagung in den virtuellen Raum	11
Teil I: Digitalisierung der Facharbeit	
<i>Martina Thomas und Uwe Elsholz</i> Subjektivierung im Arbeitshandeln: Stolperstein oder Chance bei der Digitalisierung in mittelständischen Produktionsunternehmen?	37
Teil II: Kooperation und Kollaboration	
<i>Bärbel Wesselborg</i> Kooperatives Lernen als didaktischer Ansatz für interprofessionelle Ausbildungsangebote in den Gesundheitsberufen	53
<i>Jessica Paeßens und Esther Winther</i> Kollaboratives Problemlösen in kaufmännischen Geschäftsprozessen – Kollaborationskompetenz fördern und empirisch erfassen	67
Teil III: Berufliche Lehrerbildung	
<i>Tobias Kärner, Caroline Bonnes, Elisabeth Maué, Michael Goller und Vera Schmidt</i> Transparenz, Fairness, Vertrauen und Ambivalenz im Vorbereitungsdienst: Entwicklung eines Instruments zur Charakterisierung der professionellen pädagogischen Beziehung zwischen angehenden Lehrpersonen und deren Ausbildungslehrkräften	85
Teil IV: Historische Entwicklungen	
<i>Lena Freidorfer-Kabashi, Jackie Vorpe, Philipp Gonon und Lorenzo Bonoli</i> Starke Anteile An- und Ungelernter als Reputationsrisiko der Berufsbildung in der Schweiz. Zur Diskussion von Berufsbildungsreformen in den Jahren von 1950 bis 1970 in Genf und Zürich	107

Ariane Neu
Nicht-universitäre Abiturientenausbildung im Wandel der Zeit —
Eine berufsbildungswissenschaftliche Reflexion 129

Herausgeberschaft 145

Autorinnen und Autoren 145

Starke Anteile An- und Ungelernter als Reputationsrisiko der Berufsbildung in der Schweiz. Zur Diskussion von Berufsbildungsreformen in den Jahren von 1950 bis 1970 in Genf und Zürich

Lena Freidorfer-Kabashi, Jackie Vorpe, Philipp Gonon und Lorenzo Bonoli

1. Einleitung

Am 30. Juni 1959 erschien in der liberalen Genfer Tageszeitung „Journal de Genève“ ein Artikel, in dem der Vorsteher des Departements für Handel und Industrie, Antoine Pugin, nicht die „Existenz der Atombombe, sondern die Zunahme der Zahl an an- und ungelerten Jugendlichen“ als „die größte Bedrohung für die Zukunft der Welt“¹ deklarierte („Les promotions“ 1959).

Ein paar Jahre zuvor, 1955, publizierte der Vorsteher des Amtes für berufliche Ausbildung des Kantons Bern, Erwin Jeangros² ein Werk mit dem Titel *Vernachlässigte Jugend: Unsere Angelernten*. Er konzentrierte sich darin auf die in der Gesellschaft „vergessene“ Gruppe all jener Jugendlichen, die nach der obligatorischen Schulzeit als sogenannte „An- und Ungelernte“³ ohne formalen beruflichen Abschluss oder weiterführende allgemeinbildende Ausbildung direkt einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Während für „vielseitige und anspruchsvolle Arbeiten [...] gelernte Berufsarbeiter“ benötigt wurden, führten An- und Ungelernte „Primitiv- und Repetitivarbeiten“ aus (Jeangros 1955, 21). Eine eindeutige Unterscheidung der Begriffe „An- und Ungelernte“ gibt es nicht. In jener Zeit wurden die Termini mehrheitlich synonym verwendet. Aus der Schrift von Jeangros lässt sich auf folgenden Kontrast schließen: Ungelernte führten überwiegend Tätigkeiten aus, die nicht maschinell verrichtet werden konnten und für die es keiner zeitintensiven Einführung bedurfte (1955; Wettstein 2020), so beispielsweise Handarbeiten im Baugewerbe wie

1 Die im vorliegenden Beitrag aufgeführten französischsprachigen Zitate wurden durch die Autor*innen ins Deutsche übersetzt.

2 Jeangros war in den Jahren von 1929 bis 1963 als Vorsteher des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung in Bern tätig und setzte sich während seiner Amtszeit, auch über den kantonalen Tellerrand des Kantons Bern blickend, intensiv für die An- und Ungelernten ein. Auf gesamtschweizerischer Ebene zeigte sich Jeangros bestrebt um die Etablierung einer Berufspädagogik.

3 In der Schweiz sprach man bis etwa zur Jahrtausendwende auch von „unzünftigen Kräften“, „Gelegenheitsarbeitern/innen“, „ungelernten Hilfsarbeitern/innen“ oder auch „Hilfskräften“ (fr. „manoeuvres“; Jeangros 1955). In Deutschland waren Begriffe wie „Jugendliche ohne Berufsausbildung“ oder „Jungarbeiter“ gebräuchlich (Schweikert 1977, 56f.).

das Abkratzen von Mauerwerk. Angelernte hingegen wurden mit starker Zunahme des industriellen Sektors (u. a. in der Maschinen-, Metall- oder auch Papierindustrie) in die Handhabung von Maschinen eingeführt, um diese eigenständig bedienen zu können. Der Begriff „Angelernte“ fand 1930 erstmals Eingang in das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (BGBA). Der Terminus dürfte sich auch im Zusammenhang mit der Etablierung von Anlernprogrammen in einzelnen Firmen (siehe Kapitel 2.2) durchgesetzt haben.

Darüber hinaus unterscheiden Wettstein und Broch (1981) bei der heterogenen Gruppe der An- und Ungelernten zwischen „freiwilligen“ und „unfreiwilligen Verzichtern/innen“ (1981, 17). Angelernte verzichteten aus eigenem Willen beispielsweise aufgrund von Ausbildungsmüdigkeit, fehlender Motivation oder auch dem Anreiz, möglichst rasch Geld zu verdienen, auf einen Ausbildungsplatz (vgl. Kübler 1986). Als Ungelernte verstanden sich all jene, die keine Lehrstelle erhielten oder denen es aufgrund von sozialer Armut oder der Lage des Wohnortes bzw. der Distanz zum ausbildenden Betrieb nicht möglich war, eine berufliche Ausbildung anzutreten – so beispielsweise schulentlassene Mädchen oder Knaben, die im Haushalt bzw. auf dem Bauernhof der Eltern mitarbeiten mussten (vgl. Wettstein 2020). Auch zählten hierzu diejenigen, die auf dem informellen Arbeitsmarkt (z. B. als Abwarte/Abwartinnen, Fenster- und Schuhputzer/innen) beschäftigt waren (ebd.).⁴

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: In dem nachfolgenden Kapitel wird auf das Forschungsanliegen und die methodische Vorgehensweise, darunter die Begründung des Untersuchungszeitraums, als auch die Auswahl der zu vergleichenden Kantone eingegangen. Im Zuge des dritten Kapitels werden diejenigen Bestimmungen, welche die An- und Ungelernten betreffen und die Eingang in die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (BBG) von 1963 gefunden haben, vorgestellt. Die darauf folgenden Unterkapitel 3.1 und 3.2 bilden sozusagen den Kern des vorliegenden Beitrags. So wird in 3.1 aus kantonsvergleichender Perspektive auf diejenigen Diskurse, die in Vorbereitung auf die kantonalen Vollzugsgesetze über die An- und Ungelernten geführt wurden, eingegangen. In Kapitel 3.2 geraten sodann die kantonal differenzierten Umsetzungsweisen der Bundesvorgaben, als auch Initiativen und Bestrebungen betreffend die Ausbildungsintegration der An- und Ungelernten nach Inkraftsetzung der kantonalen Vollzugsgesetze (1967, 1969) in den Blickpunkt.

Kapitel 4 schließt mit einem Fazit ab, im Rahmen dessen gemeinsame und unterschiedliche Vorgehensweisen im Zuge der Vollzugsgesetzgebung synoptisch dargelegt werden.

⁴ Entsprechend den Ausführungen von Jeangros (1955) beziehen wir uns bei den „An- und Ungelernten“ auf Jugendliche unter 18 Jahren.

2. Forschungsanliegen und methodische Vorgehensweise

Forschungsarbeiten, die sich aus historischer Perspektive mit Jugendlichen ohne nachobligatorischer Ausbildung befassen, sind in Deutschland als auch der Schweiz nur marginal vorhanden (u.a. Biermann 1990; Büchter 2013; Knutti & Meylan 2005; Steib 2020; Wettstein 2020). Der vorliegende Beitrag findet zum einen in dieser Erkenntnis seine Legitimation und möchte eine retrospektive Auseinandersetzung mit der in der berufsbildungshistorischen Forschung vernachlässigten Gruppe der An- und Ungelernten sozusagen wiederbeleben. Zum anderen soll der Beitrag mittels Einnahme einer kantonsvergleichenden Perspektive und der Analyse und Beschreibung kantonal unterschiedlicher Handlungslogiken und Auslegungsweisen gesetzlicher Grundlagen zu einem besseren Verständnis des schweizerischen Berufsbildungssystems beitragen.

Dabei steht zum einen die Frage nach denjenigen Diskursen im Fokus, die in den Kantonen Genf und Zürich in den Jahren von 1950 bis 1970 über die An- und Ungelernten in Vorbereitung auf die kantonalen Vollzugsgesetze geführt wurden. Zum anderen interessiert, inwiefern die Kantone ihre Anliegen und Bestrebungen die An- und Ungelernten betreffend in der Umsetzung des BBG 1963 bzw. in der Implementierung der Vollzugsgesetze einbrachten.

In diesem Beitrag werden zwei Kantone verglichen, die entsprechend den Reformdiskurs von zwei Landesteilen in der Schweiz repräsentieren: Genf und Zürich. Beide Kantone waren und sind sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht wie auch bezüglich der politischen Bedeutung und der Rolle für das Bildungswesen und die Berufsbildung insgesamt für die Schweiz bedeutsam. Eine vergleichende Perspektive ermöglicht es nun, gleiche Problemwahrnehmungen und gesetzliche Vorgaben von Seiten des Bundes hinsichtlich lokaler bzw. regionaler Diskurslagen und Umsetzungsbemühungen zu prüfen.

Besonderes Augenmerk soll dabei zum einen auf Bestrebungen und Initiativen, die um die Ausbildungsintegration der An- und Ungelernten in die Wege geleitet wurden, gerichtet werden. Im Spezifischen werden dabei Diskurse in diese Auseinandersetzung miteinbezogen, die letztlich auch als Fragen nach einem Modernisierungsbedarf bzw. einer Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung gedeutet werden können. Als zentraler Ausgangspunkt fungiert dahingehend das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) von 1963, in dem Meilensteine in der Ausbildungsintegration An- und Ungelernter gelegt wurden.

Neben dem BBG 1963 und der dazugehörigen Botschaft besteht der Quellenkorpus aus den kantonalen Vollzugsgesetzen der Kantone Genf (1969) und Zürich (1967), den Protokollen des Genfer und Zürcher Kantonsrates und den Geschäftsberichten des jeweiligen Regierungsrates, als auch aus etwa 500 unterschiedlich ausgerichteten Zeitungsartikeln, entnommen der Neuen Zürcher

Zeitung (NZZ), dem Tagesanzeiger, Volksrecht und Journal de Genève (JDG), in denen über die An- und Ungelernten berichtet wurde. Die schriftlichen Quellen wurden kantonsspezifisch einer historischen Diskursanalyse unterzogen und miteinander verglichen. Mit der historischen Diskursanalyse wurde eine methodische Vorgehensweise gewählt, die einen theoretischen Zugang zur Analyse und Beschreibung der „klar abgegrenzten Bereiche des Machbaren, Sagbaren und Denkbaren [...] zu bestimmten Zeiten [...] in bestimmten Gesellschaften“ (Landwehr 2008, 21), als auch eine Klärung der Frage nach einer „gegebenen Wirklichkeit“ und deren Organisation in einer „bestimmten historischen Situation“ (ebd.) ermöglicht.

Das schriftliche Quellenmaterial wurde dahingehend kantonsspezifisch auf sich verändernde und wiederkehrende Aussagen und Einschätzungen bzw. Redezusammenhänge von Politikern*innen und Berufsbildungsverantwortlichen untersucht, die sodann auf ihren jeweiligen (berufs-)bildungspolitischen und gesellschaftlichen Kontext zurückgebunden wurden (Landwehr 2001; Mills 2004). Innerhalb der Untersuchung des Quellenbestandes ergaben sich als Ergebnisse unterschiedlicher Anhäufungen an Aussageereignissen folgende fünf Bewertungsdimensionen:

1. Förderung der Ausbildungsbeteiligung An- und Ungelernter
2. Bestrebungen nach Erfassung und Kontrolle der An- und Ungelernten
3. Fürsorge bzw. Schutz der An- und Ungelernten
4. Attraktivität und Reputationsrisiko der Berufsbildung
5. Gefahr eines Fachkräftemangels

Nachfolgend sollen nun die Eingrenzung des Untersuchungszeitraums, als auch der Entscheid für die Einnahme einer kantonsvergleichenden Perspektive in der hier dargelegten Untersuchung an Erklärung erfahren.

2.1 Die entscheidenden Jahre zwischen 1950 und 1970

Der vorliegende Artikel ist im Rahmen eines durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderten Projekts unter dem Titel „Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz im Spannungsfeld zwischen Bund und Kantone. Die entscheidenden Jahre zwischen 1950 und 1970“ entstanden.⁵ In den ver-

⁵ Siehe auch: <https://www.ehb.swiss/project/entwicklung-berufsbildung> [03.11.2020].

gangenen Projektabschnitten konnte festgestellt werden, dass Berichterstattungen über die An- und Ungelernten in den schriftlichen Quellen der Kantone Genf und Zürich wiederkehrend in Erscheinung traten.⁶

Bei dem gewählten Untersuchungszeitraum von 1950 bis 1970 handelt es sich um eine Zeitspanne, die geprägt war von zahlreichen Dynamiken, Reformimpulsen und Veränderungsprozessen und die dahingehend als für die Entwicklung der schweizerischen Berufsbildung wichtigste Zeit gilt (Gonon 2018).

Der genannte Zeitraum stand im Zeichen der Bildungsexpansion. Diese setzte Mitte der 1950er-Jahre ein, erreichte 1960 ihren „Höhepunkt“ und erfuhr nach 1970 eine „Verlangsamung“ (Criblez & Magnin 2001, 5). Die Jahre waren beeinflusst von wirtschaftlicher Prosperität, einer gesteigerten wirtschaftlichen Qualifikationserfordernis, demographischen Veränderungen aufgrund des sogenannten „Baby Booms“, einem allgemeinen Ausbau und einer Umstrukturierung des gesamten Bildungssystems (ebd.; Gonon 2018; Rieger 2001). Die Hochkonjunktur kam der Berufsbildung jedoch nicht nur zu Gute. Den Jugendlichen war es in diesem Zeitraum möglich, direkt nach dem Abschluss der Volksschule und ohne spezifische Qualifikationen gut bezahlte Arbeitsplätze einzunehmen. Der Anreiz, rasch Geld zu verdienen und auf eine berufliche Ausbildung zu verzichten, war groß. Die Berufsbildung stand vor der Herausforderung sich neu zu etablieren. Daher war eine Erneuerung der Berufsbildung angesagt. Die Modernisierung der Berufsbildung wurde durch eine weitere Pädagogisierung und Differenzierung des Berufsbildungssystems in die Wege geleitet (Gonon 1993; Gonon 2018).

2.2 Genf und Zürich aus einer kantonsvergleichenden Perspektive

Die Gegenüberstellung der Fälle Genf und Zürich zeigt sich dahingehend als lohnenswert, als sich die gewählten Kantone trotz bestehender Analogien (beide Kantone verwiesen beispielsweise bereits im gewählten Untersuchungszeitraum auf einen stark ausgeprägten Industrie- und Dienstleistungssektor) durch Unterschiede in der Verankerung und Umsetzung der Berufsbildung auszeichneten und dies heute noch tun. Dem ist beizufügen, dass die Kantone Genf und Zürich in unterschiedlichen Sprachregionen liegen. Die Kantone sind geprägt durch „verschiedene politische Kulturen, unterschiedliche Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen und eigene institutionelle Gefüge“ und stellen dahingehend „ein einzigartiges Forschungslabor auf kleinem Raum dar“ (Vatter & Wältli 2003, 25; Gonon 2009). Dies lässt sich u. a. zurückführen

⁶ Im Laufe der Auswertungen der Quellen hat sich gezeigt, dass die Problematik der an- und ungelerten Jugendlichen für den genannten Untersuchungszeitraum für die Entwicklung der schweizerischen Berufsbildung sich als bedeutsamer herausgestellt hat, als ursprünglich angenommen. Daher wird im vorliegenden Beitrag dieser Thematik ein besonderes Gewicht verliehen.

auf den in der Schweiz vorherrschenden Föderalismus. Die großen Ähnlichkeiten „bei gewissen Strukturelementen“ (Freitag & Bühlmann 2003, 151), andererseits aber auch Unterschiede beispielsweise „in Bezug auf relevante Institutionen der Verhandlungsdemokratie“ (ebd.) stellen eine ideale Ausgangslage für vergleichende Analysen dar (Vatter & Wälti 2003).

Als die Kantone ab 1890 im Gegenstandsbereich der Berufsbildung eigene (Lehrlings-)Gesetze erließen⁷, spielte der Bund keine große Rolle bzw. hielt sich eher im Hintergrund. Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung (BGbA) im Jahr 1930 wandte sich das Blatt. Durch ein nationales Rahmengesetz wurde die Bedeutung des Bundes gestärkt. Dennoch verblieb den Kantonen und Berufsverbänden bei der Umsetzung der Berufsbildung bzw. im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen ein beträchtlicher Handlungsspielraum (siehe auch BBG 1930, Art. 54-56). Die Entwicklungslinien hin zu kantonsspezifischen Berufsbildungssystemen sind dahingehend ungleichmäßig verlaufen (Berner & Bonoli 2018; Gonon 2009). Auch die gegenwärtige Situation spiegelt dies wider: Genf weist heute lediglich eine Beteiligungsquote von 21 Prozent der Jugendlichen in einer dualen Berufsbildung auf. Diesen steht ein großer Anteil all jener gegenüber, die sich für eine vollzeitschulische Bildung auf der Sekundarstufe II entscheiden. Im Kanton Zürich liegt die Beteiligungsquote Erstgenannter hingegen bei 61 Prozent (BFS 2019).

3. Bestimmungen zu den An- und Ungelernten in der Bundesgesetzgebung (1963) und kantonal differenzierte Betrachtungs- und Umsetzungsweisen

Bereits Anfang der 1960er-Jahre forderte die OEEC (später: OECD) mit Vehemenz „eine Mobilisierung der Qualifikationsreserve, d. h. der unzureichend ausgebildeten oder fehlgeleiteten Jugendlichen“ (Muller 2007, 278). Diese Ansicht fand auch in der Schweiz Zustimmung.

In der Botschaft zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 28. September 1962 wurde festgehalten, dass eine einheitliche Regelung der angelernten Berufe in allen Wirtschaftszweigen aufgrund der stark differenzierten Tätigkeitsfelder auf Bundesebene nicht machbar sei. Stattdessen wurde im Allgemeinen auf Eigeninitiativen der Kantone bzw. im Spezifischen auf solche der Betriebe plädiert.

⁷ Zu den ersten Kantonen, die diesem Anliegen nachgingen, zählten Neuenburg (1890) und Genf (1892).

Zur stärkeren Ausbildungsintegration der An- und Ungelernten (unter 18 Jahren) sah das Gesetz von 1963 folgende Bestimmungen vor: die Regelung der freiwilligen und unentgeltlichen Berufsberatung (BBG, Art. 2, 3, 4), die Einführung in berufliche Spezialgebiete, als auch Umschulungen für Angelernte (BBG, Art. 44).

3.1 Thematisierung der An- und Ungelernten in Vorbereitung auf die kantonalen Vollzugsgesetze aus vergleichender Perspektive

Nachfolgend soll nun anhand der unter Kapitel 2 gelisteten Bewertungsdimensionen aus vergleichender Perspektive auf diejenigen Diskurse, die in Vorbereitung auf die kantonalen Vollzugsgesetze über die An- und Ungelernten geführt wurden, eingegangen werden.

3.1.1 Förderung der Ausbildungsbeteiligung An- und Ungelernter

Um 1950 waren es im Kanton Zürich vorwiegend Industriekonzerne aber auch kleinere Betriebe, die auf die steigende Zahl der An- und Ungelernten reagierten. Sie waren damit beschäftigt, Angelernten nicht nur praktische Fertigkeiten zu vermitteln, sondern ihnen auch eine vertiefte Berufs- und Allgemeinbildung näherzubringen („Eine Werkbesichtigung“ 1957). Dies geschah überwiegend in firmeneigenen Werkschulen, an denen der Theorieunterricht abgehalten wurde (Wettstein 2020). Gut etablierte und angesehene Traditionsunternehmen initiierten eigene Ausbildungs- und Förderprogramme zur Vermittlung berufskundlichen Wissens für an- und ungelernete Jugendliche und prisen diese ihrer Reichweite entsprechend auch an. Daneben ergaben sich ab 1953 weitere eher niederschwellige Ausbildungsangebote für An- und Ungelernte. So initiierte beispielsweise die kantonal-zürcherische Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst im Jahr 1953 kostenlose Ausbildungskurse für Spetterinnen („Ausbildungskurse“ 1953).

Während Ausbildungsangebote für An- und Ungelernte zu diesem Zeitpunkt im Kanton Zürich eher auf betrieblicher Ebene, u. a. auch zur Bindung der Jugendlichen an die entsprechenden Firmen, initiiert und umgesetzt wurden, befasste man sich im Kanton Genf auf berufsbildungspolitischer Ebene mit der Frage nach dem Zugang zur Lehrlingsausbildung auch für An- und Ungelernte. Insbesondere als Raymond Uldry⁸ 1955 die Leitung des Berufs-

⁸ Bevor Raymond Uldry im Jahr 1955 die Leitung des Genfer Berufsbildungsamtes übernahm, war er als Schulinspektor im Kanton Genf tätig. Weiteres wirkte er als Leiter des Berufsbildungsamtes in demselben Kanton. Im Rahmen seines beruflichen Wirkens hat sich

bildungsamtes übernahm, wurde die Ausbildungsintegration der An- und Ungelernten breit diskutiert. Im Grossen Rat des Kantons Genf wurden so u. a. die durch eine Abgeordnete der Partei der Arbeit (PdA) Pierre Nicole eingereichte Interpellation zur stärkeren Förderung des Zugangs zur Lehrlingsausbildung auch für An- und Ungelernte diskutiert („Interpellation P. Nicole“ 1955).

Die Öffnung der Berufsbildung für die genannten Jugendlichen wurde im Kanton Zürich um 1958 weniger thematisiert, hier ging es vielmehr darum, den Jugendlichen bereits in ihrem An- und Ungelerntendasein die Möglichkeit auf Schulungen und Weiterbildungen zu gewähren. Der dahingehend durch die Betriebe verfolgte Pfad wurde von Seiten der berufsbildungspolitischen Ebene aufgenommen. So war es federführend Hans Chresta⁹, ehemaliger Hauptlehrer für allgemeinbildenden Unterricht an der Gewerbeschule der Stadt Zürich und ab 1970 erster Vorsteher des Amtes für Berufsbildung, der für Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten dieser „vernachlässigten Jugendgruppe“ plädierte (Chresta 1958a). Gleichsam wie den Lehrlingen/Lehrtöchtern sprach Chresta auch den An- und Ungelernten ein „Anrecht auf Schulung[en]“ zu (ebd.). Dadurch sollten „Aufmerksamkeit, Ausdauer, Konzentration und Reaktion“ dieser Jugendlichen gefördert werden, sodass sie auch kompliziertere Handlungsabläufe bewältigen können (ebd.). Letztendlich sollten sich auch die „ungelernten oder nur kurz angelernten Jugendlichen [...] in ihrem industrialisierten Lebenskreis“ zurechtfinden (ebd.).

Im Kanton Genf wurden im Jahr 1959 im Zuge der Inkraftsetzung eines neuen kantonalen Gesetzes (hierbei handelte es sich nicht um das kantonale Vollzugsgesetz zum BBG 1963) Vorlehrgänge („préapprentissage“) (Art. 3) und spezielle Kurse (Art. 40), die bereits von der Genfer Gesellschaft zur beruflichen Eingliederung Jugendlicher (SGIPA) und zur Förderung schulisch schwacher Schüler*innen vorgeschlagen wurden, eingeführt („Loi sur la formation professionnelle et le travail de mineurs“ 1959). Im Kanton Zürich wurden ähnliche (formale) Ausbildungsprogramme erst einige Jahre später mit dem kantonalen Vollzugsgesetz ab 1967 schrittweise etabliert (siehe auch Unterkapitel 3.2).

Zeitgleich mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Demokratisierung des Studiums¹⁰ wurde um 1966 in Genf eine neue Politik eingeführt, die sich zu-

Uldry intensiv auch für eine Ausbildungsintegration der An- und Ungelernten sowie für Jugendliche mit «Behinderungen» eingesetzt.

9 Hans Chresta setzte sich im Zuge seiner beruflichen Laufbahn, ähnlich wie Raymond Uldry auf Genfer Terrain, im Kanton Zürich u. a. intensiv für die (Ausbildungs-)Rechte und Möglichkeiten der An- und Ungelernten ein.

10 Das angeführte Gesetz wurde 1966 erlassen und zielte auf die finanzielle Förderung der Abgänger*innen allgemeinbildender Schultypen zur Aufnahme eines Studiums ab. Während Gymnasialschüler*innen davon profitierten, schloss das Gesetz Lehrlinge/Lehrtöchter und auch an- und ungelernete Jugendliche aus.

rückgreifend auf die Maßnahmen des Gesetzes von 1959 intensiv mit der Integration an- und ungelernter Jugendlichen in eine berufliche Ausbildung befasste. Dadurch sollte die Anzahl an- und ungelernter Jugendlicher, als auch die hohe Lehrabbruchs- und Prüfungsdurchfallquote verringert und allen Jugendlichen der Zugang zu Bildung ermöglicht werden. Mit diesen Vorhaben wurde ein eigens zusammengestelltes „Team von Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern“ betraut (Uldry 1966). Die Politik schien Früchte zu tragen, denn die Anzahl An- und Ungelernter begann langsam zu sinken (ebd.).

Im Jahr 1967 stand im Kanton Zürich nach wie vor die Organisation niederschwelliger Ausbildungsangebote im Vordergrund. So wurde beispielsweise im Geschäftsbericht des Regierungsrates in demselben Jahr darauf hingewiesen, dass „an Kurse für Ungelernte der Industrie und des Gewerbes sowie an Waldarbeiterkurse [...] Staatsbeiträge ausgerichtet“ wurden (Regierungsrat Kanton Zürich 1967). An der kaufmännischen Berufsschule Zürich wurde für Angelernte „seit einigen Jahren“ von Bundes- und Kantonsseite finanzierte Bürourse angeboten (ebd.). Gleichsam wurde 1967 im Zuge der Sitzungen der beratenden Kommission im Kanton Zürich festgehalten, dass es zahlreiche Jugendliche gäbe, die eine Berufslehre absolvieren könnten, sich jedoch aufgrund der vergleichsweise kurzen Ausbildungsdauer für eine „Anlehre“¹¹ entscheiden. Von der herkömmlichen Lehre abweichende Ausbildungsprogramme wurden unter diesem Votum durchaus kritisch beäugt. Der Einbezug von Umschulungsprogrammen für Angelernte (Art. 44) in die Vollzugsgesetzgebung wurde entsprechend den Bundesvorgaben jedoch für sinnvoll erachtet („Gesetz betreffend den Vollzug des BBG“ 1967).

3.1.2 Bestrebungen nach Erfassung und Kontrolle der An- und Ungelernten

Im Jahr 1948 wurde im Kanton Genf im Zuge der Vorbereitung einer kantonalen Gesetzesvorlage durch die sogenannte „Swiatsky-Kommission“¹² die nur nachlässig praktizierte Erfassung der Zahlen derjenigen Jugendlichen, die keinem Lehrverhältnis unterstanden, kritisiert. Einige Jahre später, 1956, ergriff die kantonale Lehrlingsstelle dahingehend Maßnahmen zur Überwachung der erwerbstätigen Minderjährigen im Alter von 15 bis 20 Jahren, u.a. mittels der

11 Die Anlehre, als formalisiertes Ausbildungsprogramm, wurde auf Bundesebene erst mit dem BBG 1978 eingeführt und richtete sich an „praktisch begabte“ Jugendliche (Wettstein 2020, 142). Im Fokus stand die Vermittlung von Wissensinhalten und Fertigkeiten, die für die Ausführung einfacher Arbeitsabläufe und Produktionsprozesse benötigt wurden. Mit dem BBG 2002 wurde die „Anlehre“ durch die zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) abgelöst.

12 Die Kommission unter der Leitung des Abgeordneten der Partei der Arbeit (PdA), Herzl Swiatsky, legte dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vor, der darauf abzielte, die Gesetzgebung und Organisation der beruflichen Ausbildung und Arbeit für Minderjährige zu vereinheitlichen (Laubscher 2012).

Erstellung eines allgemeinen Dossiers der aus der Schulpflicht entlassenen Minderjährigen. In den Diskussionen, die um die Erfassung der Anzahl an- und ungelernter Jugendlicher geführt wurden, standen ausgehend von einem befürchteten Reputationsverlust des berufsbildenden Systems, Bestrebungen nach Kontrolle und Aufsicht im Vordergrund. Ab Mitte der 1960er-Jahre sah sich die Bildungspolitik in Genf insofern mit einem beunruhigenden Phänomen konfrontiert, als die Anzahl an Minderjährigen, die in keinem Lehrverhältnis standen, gegenüber derjenigen an Lehrlingen/Lehrtöchtern rasant anstieg. Zu viele Unternehmen stellten Jugendliche ein, ohne sie als Lehrlinge/Lehrtöchter auszubilden.¹³ Um die Kontrolle über die An- und Ungelernten nicht zu verlieren, wurden von Seiten Uldrys Anfang 1972 Überlegungen zur Etablierung eines eigenen Arbeitsbereiches¹⁴ angestellt, der sich mit der systematischen Erfassung der Zahlen arbeits- und ausbildungsloser Jugendlicher und deren Unterstützung bei der Aufnahme einer Lehre befassen sollte (siehe auch Abschnitt 3.2) (OCFP 1972a).

Im Kanton Zürich schien die Schaffung eines eigenen Dossiers oder Arbeitsbereichs zur Kontrolle der An- und Ungelernten weniger Priorität zu haben. So wurde eine Aufsicht der genannten Jugendlichen¹⁵ lediglich am Rande thematisiert, bzw. zeigte sich hier weniger Innovationsbereitschaft. Vielmehr begnügte man sich, die laufend verändernde Zahl der An- und Ungelernten mit statistischen Daten und Dokumentationen, zu erfassen.

3.1.3 Fürsorge bzw. Schutz der An- und Ungelernten

Im Kanton Genf wurde hinblickend auf das Vollzugsgesetz von 1969 intensiv über den Schutz der an- und ungelernten Jugendlichen debattiert. Das kantonale Vorgängergesetz von 1959 stellte dahingehend eine wertvolle Grundlage dar. Es markierte einen Wendepunkt in der Bildungspolitik des Kantons Genf. Wie bereits erwähnt, kritisierte die „Swiatsky-Kommission“ in erster Linie die hohe Anzahl an Jugendlichen, die ohne Lehrvertrag arbeitete und deren fehlende kontinuierliche Kontrolle. Das kantonale Gesetz 1959 sollte dahingehend Abhilfe schaffen und konzentrierte sich auf Maßnahmen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer*innen – so u. a. auf Bestimmungen zum Mindestalter der Arbeiter*innen (Art. 69-71), zu den Arbeitszeiten (Art. 72-74), als auch auf andere Schutzmaßnahmen einschließlich medizinischer Überwachung (Art. 75-79).

13 Im Jahr 1966 wurden im Kanton Genf 4886 Lehrlinge/Lehrtöchter und 3491 an- und ungelernete Minderjährige gezählt (OCFP 1966).

14 Über den gewählten Untersuchungszeitraum hinausblickend, scheint die Errichtung des hier dargelegten Arbeitsbereiches ein Markstein in der Beobachtung und Erhebung der Zahlen An- und Ungelernter im Kanton Genf dargestellt zu haben.

15 Wie es aus den analysierten schriftlichen Quellen hervorgeht.

Eine weitere Initiative, die das Wohlergehen der an- und ungelerten Jugendlichen in den Fokus rückte, stellte eine im Jahr 1959 durch den Genfer Jugendrat initiierte Befragung („Enquête sur le non-apprentissage“) von insgesamt 73 an- und ungelerten Jugendlichen dar (Conseil Interjeunesse Genève 1959). Anliegen der Untersuchung war es u.a. mehr über die genannten Jugendlichen und ihr Lebensumfeld, etwa ihre Beziehung zu den Eltern, finanzielle Nöte oder auch anderweitige berufliche Wünsche und Sorgen zu erfahren.

Darüber wurde am 20. März 1961 im Kanton Genf eine Vereinigung zur Förderung junger Arbeitnehmer/innen – „AJETA“ - gegründet. Diese Einrichtung kennzeichnete die Förderpolitik, die darauf abzielte, auch schulisch schwache Jugendliche in eine Lehre zu integrieren. In den Diskussionen um die Gründung dieses Vereins zeigten sich sozialpolitische Motive und das Interesse, den an- und ungelerten Jugendlichen eine weitere beratende Institution zu bieten, anleitend. Uldry, der an der Gründung dieser Vereinigung maßgeblich mitgewirkt hat, äußerte sich zehn Jahre später zu seinem Einsatz in der Einrichtung wie folgt – „Es wäre sehr wichtig [...] „alles zu tun“, damit junge Menschen, die eine Ausbildung beginnen, erfolgreich sein können. Daher mein persönlicher „Kampf“ für eine starke psychologische Unterstützung derjenigen, die auf dem Weg den Halt verlieren.“ (OCFP 1972b).

Auch im Kanton Zürich setzte man sich, wenn auch weniger stark ausgeprägt, als im Kanton Genf, mit dem Schutz der An- und Ungelernten auseinander. Diskussionen um das allgemeine Wohlergehen der genannten Jugendlichen wurden in erster Linie durch den Amtsvorsteher des Amtes für Berufsbildung, Hans Chresta, mitgestaltet (siehe auch: Chresta 1958a, b). Dazu gab es einzelne, wenige Anfragen, die bei den für die Berufsbildung zuständigen Behörden eingereicht wurden und sich auf die psychische, als auch physische Unterstützung der An- und Ungelernten konzentrierten (u.a.: „Motion P. Senn“ 1958). So wurde beispielsweise im Mai 1953 im Gemeinderat der Stadt Zürich eine schriftliche Anfrage diskutiert, in welcher sich der Motionär besorgt um all jene Jugendliche, welche von den Eltern auch zu deren finanzieller Entlastung „unmittelbar nach Schulaustritt einfach als Hilfsarbeiter und Angelernte in irgendeinem Betrieb oder auf einem Bauplatz“ untergebracht wurden, zu Wort meldete. Der Sozialdemokrat Paul Senn bat den Stadtrat, dahin zu wirken, „daß die jungen, ins Leben hinaustretenden Leute, wenn irgendwie möglich eine Berufslehre absolvieren [können], um sich damit die Grundlage für den Existenzkampf zu schaffen“ („Die Berufsausbildung“ 1953).

Für die Beratung der an- und ungelerten Jugendlichen wurden im Kanton Zürich keine eigenen Vereinigungen oder Institutionen geschaffen, viel eher wurde auf bereits bestehende (Berufs-)Beratungsstellen, das kantonale Jugendamt oder private Jugendorganisationen (u. a. Pro Juventute oder Pro Infirmis) und somit bewährte Strukturen zurückgegriffen („Motion betreffend die Erziehungsnot Jugendlicher“ 1959; vgl. „Plädoyer für eine gesetzlich geregelte Anlehre“ 1965).

3.1.4 Attraktivität und Reputationsrisiko der Berufsbildung

Ende des Jahres 1953 wurde im Kantonsrat Zürich die Festlegung eines „Mindestlohnsatzes“ und gleichsam die „Nivellierung“ der Löhne für An- und Ungelernte und gelernte Berufsarbeiter/innen kritisch diskutiert. Es wurde die Besorgnis geäußert, eine „Heraufsetzung des Mindeststundenlohns“ könnte die höher bezahlten, qualifizierten Arbeitskräfte“ nachteilig treffen und die Jugendlichen würden nach und nach den „Anreiz“ an einer beruflichen Ausbildung verlieren (Kantonsrat Zürich 1953).

Ähnlich wie im Kanton Zürich machte man sich auch im Kanton Genf Gedanken bezüglich einer möglichen Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung. Die hohe Anzahl an unausgebildeten Jugendlichen wurde in Genf mit einer mangelhaften Reputation der Berufsbildung in Zusammenhang gebracht: „Der junge Mann ohne Erfahrung verdient fast so viel wie seine Mitmenschen, die seit Jahrzehnten in diesem Beruf tätig sind“ („Nivellement“ 1959). So wurde diskutiert, wie junge Menschen zur Absolvierung einer Lehre ermutigt werden können. Am 29. März 1963 reichte die Abgeordnete Louisa Vuille, zugehörig der PdA, in Folge eine schriftliche Anfrage betreffend Jugendliche ohne Lehrvertrag ein („Question écrite L. Vuille“ 1963). Sie forderte darin eine fortlaufende Lohnsteigerung im Laufe der beruflichen Ausbildung. Die Abgeordnete war der Meinung, dass es notwendig sei, „deutlich zu machen, wie sehr die Einstellung von Jugendlichen ohne Berufsausbildung – und dazu noch zum Facharbeiter-Tarif – für die Berufslehre, die unsere Jugendlichen durchlaufen sollen, nachteilig ist“ („Gehalt“ 1963).

Einige Zeit zuvor am 8. Februar 1954 wurden im Kantonsrat Zürich Zweifel an dem raschen Zuwachs der genannten Gruppe in der Industrie geäußert und dahingehend Fragen um die Attraktivität und Reputation der Berufsbildung und deren Zukunftsfähigkeit debattiert. Die Sozialdemokraten hielten es für notwendig den Bestrebungen der Betriebe die „teurere durch die billigere Arbeitskraft zu ersetzen“ entgegenzuwirken und die „Stellung des Berufsarbeiters zu heben“ („Interpellation R. Schmid“ 1953). Die Anwesenden waren einhellig der Meinung, dass die gut „geschulten Berufsarbeiter“ nicht mehr weiterzusehen sollten, wie ihre „Arbeit zerlegt und von Leuten ausgeführt wird, die billiger arbeiten“ (ebd.). Von Seiten der Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei (BGB), sah man eine allgemeine Gefahr für die Berufsbildung im Verdrängen der an einer Lehre interessierten Jugendlichen durch An- oder Ungelernte. Volkswirtschaftsdirektor Rudolf Meier (BGB) plädierte in diesem Votum dafür, dass die berufsberatenden Stellen die angehenden Lehrlinge/Lehrtöchter auf Mangelberufe aufmerksam machen sollten, sodass sich diese im besten Fall eine Lehrstelle sichern könnten, ohne verdrängt zu werden (ebd.). Ein Bestreben nach der Aufrechterhaltung und Stärkung der Reputation und der Anerkennung der Berufsbildung in der Gesellschaft zeigte sich hierbei anleitend.

Im Kanton Genf diente die bereits erwähnte Jugendbefragung aus dem Jahr 1959 auch zu einer Einschätzung der Attraktivität der Berufsbildung. So wurden die An- und Ungelernten u. a. auch nach Beweggründen für einen Entscheid gegen die Aufnahme einer Berufslehre befragt.¹⁶ Die Mehrheit der befragten Jugendlichen war aufgrund des ihnen auch ohne berufliche Ausbildung durch die Firmen¹⁷ gebotenen hohen Lohns, des Wunsches einen eigenen Lebensunterhalt zu verdienen und dadurch eine gewisse Unabhängigkeit zu erzielen, der von Seiten ihrer Eltern erwarteten finanziellen Unterstützung, des in Frage zu stellenden Wertes des Lehrdiploms und des schlechten Rufs des berufsschulischen Unterrichts bzw. der unmodernen und abgelegenen Berufsschulhäuser einer Lehre gegenüber abgeneigt.

Im Zuge der Sitzungen der vorberatenden Kommission zur Reform der Berufsbildung im Kanton Zürich wurde das Anlernen von Jugendlichen (die „Anlehre“) als „Notmaßnahme für die schweizerische Wirtschaft“ debattiert (Volkswirtschaft des Kantons Zürich 1967, 14). Es wurde einstimmig hervorgehoben, dass die (herkömmliche) berufliche Ausbildung im Vordergrund bleiben müsse (ebd.; s. a. Brugger 1967).

3.1.5 Gefahr eines Fachkräftemangels

Im Jahr 1953 betonte Antoine Pugin, Vorsteher des Departements für Handel und Industrie in Genf und der unabhängigen Christlich-Sozialen Partei zugehörig, in seiner Diplomfeierrede zur Verleihung der eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse (EFZ) mit Nachdruck den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften: „Die Schweiz kann aufgrund ihrer geographischen Lage kein Land von ungelerten Arbeitskräften sein; sie würde dazu verurteilt sein, dass ihr Niveau laufend sinkt und ihr langsam die Luft ausgeht, der Lebensstandard würde ständig sinken, und sie würde eines Tages in Mittelmäßigkeit und Armut untergehen“ („Hier soir, au Victoria Hall“ 1953).

Im Kanton Zürich wurde ein Jahr darauf die zunehmende Mechanisierung in den Betrieben, mit besonderem Verweis auf die Nahrungsmittelindustrie, und das vermehrte Zurückgreifen auf ungelerte Arbeitskräfte als Auslöser eines Fachkräftemangels diskutiert: „Es ist heute schwer, junge Leute für einen Beruf zu begeistern, wenn das nachherige Fortkommen durch solche Betriebe in Frage gestellt wird. Die Berufsausbildung und Berufstüchtigkeit werden durch eine solche Entwicklung gefährdet“ („Interpellation R. Schmid“ 1953). Vor allem seien es die immer besser werdenden maschinellen Einrichtungen,

16 Darüber hinaus wurden den Jugendlichen folgende Fragen gestellt: Welchen Beruf hätten Sie gerne ausgeübt? Warum haben Sie sich nicht für eine Ausbildung oder ein Stipendium beworben? Wenn Sie die letzten Jahre Ihres Lebens noch einmal wiederholen könnten und die nötigen Mittel zur Verfügung hätten, was würden Sie tun?

17 Es handelte sich hierbei überwiegend um Firmen des Dienstleistungssektors.

welche in zunehmendem Maße „gelernte Arbeitskräfte“ aber auch die „handwerklichen Betriebe“ verdrängen: „Es macht aber keinen Sinn, Leute in Lehrstellen zu zwingen, wenn ihnen nachher in diesen Berufen kein Auskommen gesichert werden kann. Wir müssen alle nach Möglichkeiten suchen, um dieses Vakuum zu überwinden“ („Interpellation R. Schmid“ 1953). Im Vordergrund stand hierbei das Bedenken, dass die Jugendlichen nach absolvierter Berufslehre in ihrem gelernten Beruf keine Anstellung finden und sodann in ein Arbeitsgebiet einmünden, in dem sie ohne eine formale Ausbildung angelernt würden.

Am 1. Oktober 1955 wurde in der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) über „Tausende von Lehrstellen, die unbesetzt belassen werden“ berichtet und gleichsam dazu aufgefordert, die „eigenen Landeskinder“ kontinuierlich von den Vorteilen eines Berufsarbeiterdaseins zu überzeugen, um so einem zunehmenden Facharbeitermangel möglichst vorbeugen zu können („Schriftsetzer und Buchdrucker“ 1955).

Im Kanton Genf waren es Vertreter der Christlich-Sozialen Partei, federführend Jean-Jacques Mégevand, die einen zunehmenden Fachkräftemangel fürchtend, über Möglichkeiten, mehr Lehrlinge/Lehrtöchter pro Betrieb auszubilden, debattierten. Im Rahmen der Kantonsratssitzungen setzte sich die genannte Partei mit Vehemenz für die Lockerung der Begrenzung der Anzahl an Lehrlingen/Lehrtöchtern pro ausbildendem Unternehmen ein. Dabei stand das Anliegen, möglichst vielen Jugendlichen eine formale berufliche Ausbildung zu gewährleisten und die Zahlen der An- und Ungelernten einzudämmen, im Vordergrund („Interpellation J.-J. Mégevand“ 1955).

Als im Kanton Genf im Jahr 1956 ebenso viele an- und ungelernete Minderjährige wie Lehrlinge/Lehrtöchter gezählt wurden, bezeichnete Uldry dies nicht nur als einen „Verlust für [die] Wirtschaft, deren Wohlstand in erster Linie von der Qualifikation [der] Arbeitskräfte abhängt“, sondern auch als „ein ernsthaftes Defizit bei der Ausbildung [der] Jugend“ („Plus de huit cents apprentis et apprentis“ 1956). Im Jahr 1963 wurde in weiterer Folge von Seiten des Genfer Bildungsamtes festgestellt, dass der Bedarf an Fachkräften schneller als die Rekrutierungsmöglichkeiten wachse und in vielen Berufssparten der Nachwuchsbedarf nicht mehr ausreichend gedeckt werden könne (OCFP 1963, 2). So wurde an die Berufsbildungsverantwortlichen der Appell gerichtet, die Wirksamkeit der Berufsbildung zu erhöhen (ebd.). In Arbeiter*innen mit Behinderungen, als auch An- und Ungelernten (erwerbstätigen Minderjährigen) sah man in dieser Krise eine wichtige „Kompetenzreserve“, auf die zurückgegriffen werden sollte (ebd.).

Sowohl im Kanton Genf, als auch im Kanton Zürich wurde zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Erhöhung des Mindeststundenlohnansatzes qualifizierter Arbeitskräfte als eine mögliche Lösung für die Problembereiche des zuneh-

menden Fachkräftemangels, als auch der Zunahme der Anzahl an- und ungelerner Jugendlicher diskutiert (Kantonsrat Zürich 1953; „Question écrite L. Vuille“ 1963).

3.2 Kantonal differenzierte Umsetzungsweisen der Bundesvorgaben

Am 15. April 1965 erfolgte die Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG), worauf von Seiten der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich als vollzugsgesetzgebende Instanz, eine Vorlage für ein kantonales Vollzugsgesetz erarbeitet wurde. Dieser Gesetzesentwurf wurde innerhalb von fünf Sitzungen durchberaten. Im Zuge der ersten Kommissionssitzung¹⁸ waren die Anwesenden mehrheitlich der Auffassung, dass das Problem der Angelernten noch besser geregelt und das Gesetz dahingehend angepasst werden müsse (Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich 1967). Es wurde sodann jedoch im weiteren Verlauf der Sitzungen festgestellt, dass auf dem „Gebiet der Angelernten“ nicht viel getan werden könne, da „die Bestimmungen beim Bund liegen“ (ebd., 7). Erstaunlich scheint, dass im Gegenstandsgebiet der An- und Ungelernten der Rahmen der Bundesvorschriften – und somit die Bestimmungen zur Förderung der Weiterbildung der Angelernten – ohne weiteres übernommen und der Handlungsspielraum des Kantons in der Erstellung der Vollzugsgesetzgebung, anders als im Kanton Genf, nicht beansprucht wurde. Aus den Diskussionen der vorberatenden Kommission heraus erscheint der Wille, bestehende und bewährte Strukturen möglichst unverändert zu belassen bzw. diese einem Feinschliff zu unterziehen und lediglich an vorgegebenen Bestimmungen anzupassen, das leitende Motiv gewesen zu sein.

Am 25. September 1967 hielt der Regierungsrat Ernst Brugger, zugehörig der Freisinnig-Demokratischen Partei, das Eintretensreferat zum Erlass des Vollzugsgesetzes und betonte, dass der „ordnungsgemäßen Berufslehre“ (Brugger 1967, 4) gegenüber dem An- und Ungelerntendasein der „Vorrang zu erhalten“ (ebd.) sei.

In Genf verliefen die Vorbereitungen auf das Vollzugsgesetz von 1969 in organisationaler Hinsicht ähnlich wie im Kanton Zürich. Die in der Bundesgesetzgebung enthaltenen Bestimmungen wurden jedoch als unzureichend kritisiert. Angeleitet durch ein innovationsbringendes wie auch sozialpolitisches Leitmotiv wollte man die Bundesbestimmungen im Kanton Genf nicht einfach hin- bzw. übernehmen, sondern begann diese zu erweitern. In Genf sah man sich hier in einer Vorreiterposition und bediente sich in diesem Vorhaben den bereits im kantonalen Gesetz aus dem Jahr 1959 enthaltenen umfangreichen Maßnahmen betreffend die An- und Ungelernten. So wurde mit dem Genfer

¹⁸ Zu den Anwesenden zählten (bei Vollzähligkeit) die 15 Kommissionsmitglieder, der Regierungsrat, der Direktionssekretär und der Vorsteher des Industrie- und Gewerbeamtes.

Vollzugsgesetz über die „Orientierung, Berufsausbildung und Arbeit der Jugendlichen“ von 1969, anders als in der Bundesgesetzgebung und im kantonalen Vollzugsgesetz des Kantons Zürich, u. a. die Möglichkeit spezieller Kurse zur Förderung Jugendlicher ohne Lehrabschluss eingeführt (Art. 57), um jenen „eine Einführung in das soziale, berufliche und bürgerliche Leben zu gewährleisten“ (Projet de loi sur l'orientation, la formation professionnelle et le travail des jeunes gens 1967). Bereits einige Monate nach Inkraftsetzung, am 16. Oktober 1970, initiierte der Abgeordnete Jean Revaclier eine Revision des Genfer Vollzugsgesetzes. Revaclier plädierte dafür, klare Strukturen für eine systematische Stipendienvergabe an Lehrlinge/Lehrtöchter zu schaffen, um so auch für An- und Ungelernte die Aufnahme einer Berufsausbildung attraktiver zu gestalten. Letztlich sollten damit den Lehrlingen/Lehrtöchtern dieselben finanziellen Reize, wie auch Schülern*innen und Studierenden geboten und somit eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden („Rapport de la commission“ 1973). Die revidierte Gesetzesfassung wurde im Jahr 1973 erlassen. In demselben Zeitraum entmutigte die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage die Jugendlichen ohne berufliche Ausbildung zunehmend und führte zu einer stetigen Abnahme der Zahl An- und Ungelernter.

Im Kanton Zürich wurden die Prioritäten nach der Inkraftsetzung des Vollzugsgesetzes im Jahr 1967 auf andere Vorhaben gerichtet. So etwa auf den „Bau von Berufsschulhäusern“, um möglichst vielen Jugendlichen den Besuch des berufsschulischen Unterrichts ohne lange Anfahrtszeit zu gewähren (Regierungsrat Kanton Zürich 1967). Neben der Errichtung bzw. des Ausbaus von Berufsschulhäusern wurden Ende 1970 in einer Vollversammlung der Berufsschulen des Kantons Zürich, zeitlich versetzt zu denjenigen Diskussionen, die im Kanton Genf bereits Mitte der 1950er-Jahre eingesetzt haben, „neue Lehrformen“ bzw. formale Ausbildungsangebote auch für An- und Ungelernte zunehmend diskutiert. So beispielsweise die „Kurzlehre“, „Stufenlehre“ oder auch eine formal geregelte Anlernung bzw. „Anlehre“ („Das Problem“ 1970; vgl. Wettstein & Broch 1981, 79). Es waren jedoch weniger sozialpolitische, als wirtschaftliche Bestrebungen zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung, die an dieser Stelle zum Tragen kamen.

4. Fazit

Rückblickend auf die hier dargelegte kantonsvergleichende Perspektive lässt sich feststellen, dass Bestrebungen um die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlergehens der Schweiz und der internationalen Anschlussfähigkeit und konträr dazu Zweifel an der Attraktivität der Berufsbildung in den Debatten um die Ausbildungsintegration der An- und Ungelernten in den Kantonen

Genf und Zürich als antreibende Kräfte fungierten. Der Verlauf dieser kantonalen Diskurse wurde in erster Linie durch zwei Schlüsselpersonen geprägt: Raymond Uldry (Genf) und Hans Chresta (Zürich), die sich im Zuge einer längeren politischen Amtsperiode intensiv mit der Problematik der An- und Ungelernten befassten und sich für deren Ausbildungsintegration und gesellschaftliche Akzeptanz einsetzten. In beiden Kantonen stand das Anliegen einer Attraktivitätssteigerung der beruflichen Ausbildung im Fokus.

Diesen feststellbaren Analogien stehen, hinblickend auf die kantonale Vollzugsgesetzgebung, unterschiedliche Prioritäten entgegen. Auch wurde in Genf und Zürich der kantonale Handlungsspielraum mit Blick auf die Bundesvorgaben unterschiedlich interpretiert und genutzt. Ausbildungsprogramme (sog. Anlernkurse) für An- und Ungelernte wurden im Kanton Zürich zu Beginn der 1950er-Jahre durch einzelne gut situierte Traditionsbetriebe sozusagen „von unten herauf“ (privatwirtschaftlich) entwickelt. In Genf wurden diese auf kantonspolitischer Ebene organisiert und gleichsam auch von Seiten Bildungsamtes bzw. von Lehrlingsstellen gesteuert. Im Kanton Zürich traten zu Beginn der 1960er-Jahre, einhergehend mit anfänglichen Diskursen der Chancengleichheit, Fragen nach der Lokation der Berufsschulen und Lehrbetriebe und deren Erreichbarkeit auch für An- und Ungelernte in den Vordergrund. So wurde der Bau einzelner, neuer Berufsschulhäuser in Auftrag gegeben. Einige Betriebe begannen damit, an- und ungelernete Jugendliche auch in ländlichen Regionen zu rekrutieren und schenkten ihnen zur Mobilitätssteigerung beispielsweise Mopeds bzw. Motorfahräder (Wettstein 2020).

Neben der Erfassung der Zahlen An- und Ungelernter und deren Befragung wurde in Genf auch die Gründung neuer Organisationen und kantonaler Institutionen zum Schutz und zur Ausbildungsintegration An- und Ungelernter für wichtig erachtet. Im Kanton Zürich wurde dies als akzidentell angesehen, stattdessen wurde auf bereits bestehende Ämter, die sich mehr oder weniger mit den An- und Ungelernten befassten, verwiesen. Im Zuge der Vorbereitungen auf die Vollzugsgesetzgebung orientierte sich der Kanton Zürich geradlinig an denjenigen Neuerungen, die von Seiten des Bundes in Bezug auf die An- und Ungelernten festgelegt wurden. Unstimmigkeiten bzw. geleisteter Widerstand zeichneten sich hierbei kaum ab. Im Kanton Genf hingegen erhoben sich zunehmend kritische Stimmen, die der revidierten Bundesgesetzgebung vorwarfen, den Schutz der An- und Ungelernten zu vernachlässigen. Es wurde dahingehend auf das Vollzugsgesetz aus dem Jahr 1959 verwiesen, im Zuge dessen von Seiten des Kantons bereits zahlreiche ausführliche Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der An- und Ungelernten aufgenommen wurden. Letztendlich entschied sich der Grosse Rat dagegen, den Vorgaben des Bundes stringent zu folgen, stattdessen einen eigenständigen Pfad einzuschlagen und bereits bestehende Bestimmungen aus dem Jahr 1959 in Bezug auf den Arbeitsschutz der An- und Ungelernten in das Vollzugsgesetz 1969 zu integrieren bzw. diese auszubauen.

Unsere Analysen verdeutlichen, dass die Kantone Genf und Zürich in Bezug auf die Problematik der An- und Ungelernten unterschiedliche Lösungswege gewählt haben. Im Kanton Zürich wurden bewährte Strukturen beibehalten und ausgebaut. So wurde u. a. mit dem Aufbau neuer Berufsschulhäuser eine Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung angestrebt. Hingegen schlug man im Kanton Genf einen Pfad ein, der in erster Linie den Arbeitsschutz der An- und Ungelernten, die Einführung unterstützender Maßnahmen zur Ausbildungsintegration und die Etablierung und Vernetzung jugendpolitischer Organisationen, vorwiegend auf sozialpolitischen Leitmotiven basierend, in den Vordergrund rückte. Aufgrund der bereits eingangs erwähnten Zunahme der an- und ungelerten Jugendlichen wurde die Bedeutung und Attraktivität der berufsbildenden Ausbildungssysteme in beiden Kantonen in Frage gestellt.

Es ging in beiden Kantonen letztlich darum, den Anteil der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erhöhen. Eine – wie es bereits in der bundesrätlichen Botschaft zum ersten Gesetz über berufliche Ausbildung aus dem Jahre 1928 lautete – „Herabsetzung der Zahl der Berufsarbeiter“, die durch die Massenproduktion und Rationalisierung nahegelegt würde, sollte vermieden werden. Die Erhaltung und Förderung der „Qualitätsarbeit“, die auf beruflicher Ausbildung beruhe, sei für die Schweiz eine „Lebensfrage“ (Botschaft 1928, 732). Die Reduzierung des Anteils an An- und Ungelernten war in diesem Sinne ein Reputationsrisiko in wirtschaftlicher Hinsicht, aber auch mit Blick auf Jugendliche, die eine berufliche Arbeit und ein Auskommen in der betrieblichen Arbeitswelt suchten. Daher sollte die berufliche Ausbildung wie auch die berufliche Weiterbildung von An- und Ungelernten auch in der wirtschaftlichen Hochkonjunkturphase der 1950er-Jahre und danach durch verschiedenste Maßnahmen gefördert werden, wie sie in den Kantonen dann auch diskutiert und umgesetzt wurden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Ausbildungskurse für Spetterinnen. (1953, 03. März). *Neue Zürcher Zeitung*, 489, S. 19.
- Berner, E. & Bonoli, L. (2018). La formation professionnelle suisse entre Confédération et cantons. Éléments d'une histoire complexe. In L. Bonoli, J. L. Berger & N. Lamamra (dir.), *Enjeux de la formation professionnelle suisse. Le 'modèle' suisse sous la loupe*, (p. 33–52). Zürich: Seismo.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2019). *Lernende der Sekundarstufe II nach Wohnkanton und Ausbildungstyp, 2018/2019*. Online: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/personen-ausbildung/sekundarstufe-II.html> [
- Biermann, H. (1990). *Berufsausbildung in der DDR: Zwischen Ausbildung und Auslese*. Opladen: Leske + Budrich.

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, 9. November 1928.
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufsbildung, 28. September 1962.
- Brugger, E. (1967). Eintretensreferat, Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, S. 4.
- Büchter, K. (2013) Berufsschule und Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag zwischen den 1920ern und 1970er Jahren – Die Gleichzeitigkeit von Kontinuität und Wandel als blinder Fleck berufsbildungswissenschaftlicher Diskussion. In M. S. Maier & Th. Vogel (Hrsg.), *Übergänge in eine neue Arbeitswelt? Blinde Flecke der Debatte zum Übergangssystem Schule-Beruf* (S. 27–48). Wiesbaden: Springer VS.
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG), 20. September 1963.
- Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (BGbA), 26. Juni 1930.
- Conseil Interjeunesse Genève, Rapport final de l'enquête sur le non-apprentissage à Genève, décembre 1959.
- Chresta, H. (1958a, 30. Juni). Die Berufsschule von morgen. Zur Revision des Berufsbildungsgesetzes über die berufliche Ausbildung. *Volksrecht*, o. A.
- Chresta, H. (1958b, 31. Juli). Die Berufsschule von morgen II, Fortsetzung. *Volksrecht*, o. A.
- Criblez, L. & Magnin, Ch. (2001). Editorial: Die Bildungsexpansion der 1960er- und 1970er-Jahre. *Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften*, 1, 5–11.
- Das Problem der Allgemeinbildung an den Berufsschulen. Dritte Vollversammlung der Berufsschulsynode in Winterthur. (1970, 12. November). *Neue Zürcher Zeitung*, 528, S. 23.
- Die Berufsausbildung der Schulentlassenen in der Stadt Zürich. (1953, Juni). *Zeitung für Berufsberatung*, 5/6, o. A.
- EHB, Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (2020). *Projektbeschreibung: Die Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz im Spannungsfeld zwischen Bund und Kantonen. Die entscheidenden Jahre zwischen 1950 und 1970*. Online: <https://www.ehb.swiss/project/entwicklung-berufsbildung> [03.06.2021].
- Eine Werkbesichtigung bei „Rieter“ in Winterthur. (1957, 22. Mai). *Neue Zürcher Zeitung*, 1490, S. 29.
- Freitag, M. & Bühlmann, M. (2003). Die Bildungsfinanzen der Schweizer Kantone. Der Einfluss sozioökonomischer Bindungen, organisierter Interesse und politischer Institutionen auf die Bildungsausgaben im kantonalen Vergleich. *Swiss Political Science Review*, 9, 139–168.
- Gehalt für einen jungen ausländischen Arbeiter. (1963, 16. Oktober). *Office cantonal de la formation professionnelle (OCFP)*, S. 1.
- Gesetz betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, 3. Dezember 1967.
- Gonon, P. (1993). „Pädagogisierung“ der Berufsbildung. *Neue Zürcher Zeitung*, 90/93, 23-24.
- Gonon, P. (2009). Reformsteuerung, Stabilität und Wandlungsfähigkeit der Berufsbildung – «Laboratory Federalism» als Motor der Bildungsreform in der Schweiz. In U. Lange, S. Rahn, W. Seitter & R. Körzel (Hrsg.), *Steuerungsprobleme im Bildungswesen* (S. 249–265). Wiesbaden: Springer VS.
- Gonon, P. (2018). L'expansion de la formation professionnelle: le cadre législatif comme moteur et instrument de stabilisation de reforms. In L. Bonoli, J.-L. Berger

- & N. Lamamra (Hrsg.), *Enjeux de la formation professionnelle en Suisse. Le „modèle“ suisse sous la loupe* (S. 33 J.-L. 52). Neuchâtel: Seismo.
- Hier soir, au Victoria Hall, 659 apprentis ont reçu leur certificat de capacité. (1953, 09. Juli). *Journal de Genève*, o. A.
- Interpellation J.-J. Mégevand sur la limitation du nombre des apprentis, 17.12.55, S. 2567, Mémorial du Grand Conseil genevois.
- Interpellation P. Nicole sur l'apprentissage, les études secondaires et supérieures, 30.04.1955, S. 695, Mémorial du Grand Conseil genevois.
- Interpellation R. Schmid über die Platzierung der Schulentlassenen in Lehrstellen, 08.11.1953, S. 6, Protokoll des Zürcher Kantonsrates.
- Jeanros, E. (1955). *Vernachlässigte Jugendliche: Unsere Angelernten*. Bern: Schumacher.
- Kantonsrat Zürich (1953). Beschluss des Kantonsrates über das Volksbegehren, 23.11.1953, S. 6.
- Knutti, P. & Meylan, J.-F. (2005). *Auf dem Weg zum eidgenössischen Berufsattest*. Bern: DBK.
- Kübler, M. (1986). *Berufsbildung in der Schweiz. 100 Jahre Bundessubventionen (1884–1984)*. Bern: Biga.
- Landwehr, A. (2001). *Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse*. Tübingen: edition diskord.
- Landwehr, A. (2008). *Historische Diskursanalyse*. Frankfurt: Campus.
- Landwehr, A. (2018). *Historische Diskursanalyse* (2. Aufl.). Frankfurt: Campus.
- Laubscher, M. (2012). Le chemin semé d'emûches de la formation professionnelle à Genève 1945–1959. Du «retard» genevois à la mise en place d'un système d'apprentissage dual. Genève, Université de Genève: 125.
- Les promotions des deux Collèges. (1959, 30. Juni). *Journal de Genève*, o. A.
- Loi sur l'orientation, la formation professionnelle et le travail des jeunes gens, 15. März 1969.
- Loi sur la formation professionnelle et le travail des mineurs, 04. Juli 1959.
- Mills, S. (1997). *Discourse*. London: Routledge.
- Motion betreffend die Erziehungsnot Jugendlicher, 16.11.1959, S. 418–421, Protokoll des Zürcher Kantonsrates.
- Motion P. Senn über die Förderung der Berufslehre, 02.06.1958, S. 2770, Protokoll des Zürcher Kantonsrates.
- Muller, C. A. (2007). *Histoire de la structure, de la forme et de la culture scolaires de l'enseignement obligatoire à Genève au 20e siècle (1872-1969). Thèse présentée à la Faculté des Lettres de l'Université de Genève*. Genève: Université de Genève.
- Nivellement. (1959, 26. Januar). *Journal de Genève*, o. A.
- Office cantonal de la formation professionnelle, OCFP (1963). Rapport de l'Office cantonal de la formation professionnelle, S. 2.
- Office cantonal de la formation professionnelle, OCFP (1966). Rapport de l'Office cantonal de la formation professionnelle, S. 16.
- Office cantonal de la formation professionnelle, OCFP (1972a). Rapport de l'Office cantonal de la formation professionnelle, S. 10.
- Office cantonal de la formation professionnelle, OCFP (1972b). Nouvelle conception de l'apprentissage et apprentissage échelonné, o. A.
- Plädoyer für eine gesetzlich geregelte Anlehre. (1965, 16. Februar). *Neue Zürcher Zeitung*, 639, S. 18.

- Plus de huit cents apprentis et apprenties ont reçu leur certificat de capacité. (1956, 08. Dezember). *Journal de Genève*, o. A.
- Projet de loi sur l'orientation, la formation professionnelle et le travail des jeunes gens, 09. September 1967, S. 66 (1969), Mémorial du Grand Conseil genevois.
- Question écrite L. Vuille sur les apprentis sans contrat d'apprentissage, 29.03.63, S. 936, Mémorial du Grand Conseil genevois.
- Rapport de la commission chargée d'examiner le projet de loi de M. Revaclier sur la loi sur l'orientation, la formation professionnelle et le travail des jeunes gens, M. Ferrero, 22.06.1973, Mémorial du Grand Conseil genevois.
- Regierungsrat Kanton Zürich (1967). Geschäftsbericht des Regierungsrates, S. 183–190.
- Rieger, A. (2001). Bildungsexpansion und ungleiche Bildungspartizipation am Beispiel der Mittelschulen im Kanton Zürich, 1830 bis 1980. In L. Criblez & C. Magnin (Hrsg.), Editorial: Die Bildungsexpansion der 1960er- und 1970er-Jahre. *Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften*, 1, 41–72.
- Schriftsetzer und Buchdrucker. Zur Frage der Berufswahl. (1955, 1. Oktober). *Neue Zürcher Zeitung*, 2582, S. 18.
- Schweikert, K. (1977). Jugendliche ohne Berufsausbildung (Jungarbeiter). In: H.-J. Rosenthal (Hrsg.), *Schlüsselwörter zur Berufsausbildung* (S. 56–58). Weinheim & Basel: Beltz Verlag.
- Steib, C. (2020). *Das der beruflichen Bildung ungeliebte Kind. Eine systemtheoretische Analyse der Herausbildung und Verfestigung des „(beruflichen) Übergangssystems“ in der BRD*. Detmold: Eusl.
- Uldry, R. (1966). Bericht an der EFZ-Verteilungsfeier [Rede]. (08.12.1966). *Office cantonal de la formation professionnelle, OCFP*.
- Vatter, A. & Wältli, S. (2003). Schweizer Föderalismus in vergleichender Perspektive – Der Umgang mit Reformhindernissen. *Swiss Political Science Review*, 9, 1–25.
- Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich (1967). Berichte der Kommission zur Beratung des Antrages des Regierungsrates (Vorlage 1384), 1967, S. 2–60.
- Wettstein, E. (2020). *Berufsbildung. Entwicklung des Schweizer Systems*. Bern: hep.
- Wettstein, E. & Broch, E. (1981). *Berufsbildung für Schwächere*. Aarau: Sauerländer.